

Thomas Feltes

**Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung:
Die Rolle des Sachverständigen
(erschieden in: Strafverteidiger 5, 2000, S. 281-286)**

Anmerkungen zu rechtstatsächlichen und forensischen Problemen im Zusammenhang mit der (kriminologischen) Begutachtung bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung

1. Die Sicherungsverwahrung zwischen Schuld des Individuums und Sicherung der Allgemeinheit

Die in § 66 StGB geregelte Sicherungsverwahrung gilt seit ihrer Einführung im Jahr 1933 als die kriminalpolitisch umstrittenste Maßregel. Dennoch wurde sie 1998 reformiert, wobei explizites Ziel der Reform die vermehrte Verhängung der Sicherungsverwahrung namentlich gegen gefährliche Sexualstraftäter war. Vorangegangen waren mehrere abscheuliche Sexualstraftaten, z.T. durch bereits früher bekannte und verurteilte Täter¹. Diese Reform der Voraussetzungen für die Verhängung dieser Maßregel wurde durchgeführt, ohne sich konkretere Gedanken über die Ausgestaltung und die Frage, welche Erfolge oder Nicht-Erfolge der Vollzug der Sicherungsverwahrung seit der Einführung dieser Maßregel tatsächlich zu verzeichnen waren, zu machen. Die Reform strebt danach, mehr Straftäter in Sicherungsverwahrung zu bringen und dabei den bislang vorhandenen (wenn auch eingeschränkten) Spielraum der Gerichte im Umgang mit dieser Maßregel einerseits zu erweitern, andererseits dort entscheidend zu beschneiden, wo es um die fakultative Anwendbarkeit dieser Maßregel geht. Solche Reformen werden immer dann angestrengt, wenn spektakuläre Fälle dies opportun erscheinen lassen; die Wissenschaft wird dann - wenn überhaupt - nur am Rande gehört und darf dann ihre mehr oder weniger erwünschten und für die politischen Ziele funktionalen Kommentare abgeben. Entsprechend wurde der Gesetzesentwurf, der neben der Sicherungsverwahrung auch einige andere Bereiche wie die Strafaussetzung zur Bewährung verschärfen sollte um so die Bevölkerung vor „gefährlichen Sexualstraftätern“ besser zu schützen, bereits im Vorfeld als „Kriminalpolitischer Rundumschlag“ bezeichnet².

Tatsächliche Reformen, denen wissenschaftlich seriös aufbereitete Evaluationen bestimmter rechtlicher Regelungen zugrunde liegen, finden (und fanden) leider nicht statt. Es käme

¹ Fischer in Dreher/Tröndle, 1999, §66 Rdnr. 2a

² Dünkel, F., Neue Kriminalpolitik 2, 1997, S. 8

wohl kein Politiker auf die Idee, aufgrund der nachgewiesenen negativen Auswirkungen langer Haftzeiten oder positiver Ergebnisse der Strafaussetzung zur Bewährung die allgemeinen Strafraumen zu verringern und einen weiteren Ausbau der Strafaussetzung zu fordern oder bei nachgewiesener Dysfunktionalität z.B. der Sicherungsverwahrung diese aus dem Gesetz zu nehmen.

Bei der Sicherungsverwahrung handelt es sich nach wohl einhelliger Auffassung um die "letzten Notmaßnahmen der Kriminalpolitik"³. 1997 wurde sie in Deutschland lediglich gegen 46 Personen verhängt⁴. Seit mehr als einem Jahrzehnt stagniert die Zahl der Sicherungsverwahrten in den Vollzugsanstalten bei etwa 200 jährlich. Mitte 1998 waren es genau 206 Personen, die sich im Sicherungshaft befanden – davon acht im offenen Vollzug. Dabei sind die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen insofern überrepräsentiert, als dort insgesamt über 70% der Sicherungsverwahrten einsitzen, in diesen Ländern ansonsten aber nur gut 45% aller Gefangenen bundesweit untergebracht sind⁵. Die Sicherungsverwahrung stellt nach ganz h.M. die einschneidendste **Maßregel** des Strafrechts dar. Bekannterweise soll eine **Maßregel** im Gegensatz zur Strafe **unabhängig von der Schuld** den gefährlichen Täter bessern oder die Allgemeinheit vor ihm schützen. Bei der **Sicherungsverwahrung** überwiegt - wie der Name schon sagt - die Sicherungsfunktion. Danach ist der **Zweck** dieser Maßregel in erster Linie, die Allgemeinheit vor gefährlichen Hangtätern zu schützen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung in § 66 Abs.1 StGB sehen vor, daß

1. im aktuellen Verfahren eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verhängt wird,
2. der Täter vor dieser Tat schon zweimal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
3. er wegen dieser Taten mindestens zwei Jahre Freiheitsstrafe verbüßt haben muß (oder sich im Vollzug einer Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat),
4. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Hier fällt auf, daß die Maßregel Sicherungsverwahrung zwar unabhängig von der Schuld verhängt werden soll, aber die in § 66 Abs.1 genannten Voraussetzungen sehr wohl zumindest indirekt auf Schuldaspekte verweisen, insoweit mindestens zwei frühere Verurteilungen wegen **vorsätzlicher (und schuldhafter) Straftaten** zu (mindestens 1 Jahr) Frei-

³ BGHSt 30, 222; Fischer in Dreher/Tröndle, 1999, 66, Rdnr. 2

⁴ Zur Entwicklung seit ihrer Einführung vgl. Kern, J., Aktuelle Befunde zur Sicherungsverwahrung. In: ZsStrVo 1, 1997, S. 19ff; danach wurde zwischen 1934 und 1945 gegen insgesamt ca. 16.000 Personen Sicherungsverwahrung angeordnet.

⁵ Quelle: Statistik Strafvollzug des Bundesministerium der Justiz für August 1998

heitsstrafe erfolgt und entsprechend verbüßt sein müssen. Eine nicht auf den ersten Blick unbedingt konsistente Konstruktion.

2. Sechs rechtstatsächliche Probleme im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Begutachtung bei der (beabsichtigten) Anordnung der Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung ist nach den Intentionen des Gesetzgebers für "bedrohliche aktive Hangtäter mit schwerer Delinquenz" vorgesehen und soll somit angeordnet werden können bei Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder wo objektiv schwerer wirtschaftlicher Schaden entsteht⁶. Neben der Streitfrage, ob die Sicherungsverwahrung tatsächlich in der Praxis den Personenkreis trifft, vor dem die Gesellschaft geschützt werden muß⁷, stellt sich hier ein *erstes Problem*:

An welchen Taten sind diese Kriterien festzumachen? An den bereits erfolgten (und ggf. auch früher - abgeurteilten) oder an den (möglicherweise) später erfolgenden Taten?

Bislang wird in der Regel aus früheren oder jetzt zur Verurteilung anstehenden Taten auf die sog. Gefährlichkeit des Täters und auf spätere, der (einer Sicherungsverwahrung notwendigerweise vorausgehenden, in der Regel längeren) Strafvollzugstreckung folgende Taten geschlossen. Nicht nur die national wie international vorliegenden Ergebnisse der Rückfallforschung, sondern insbesondere auch Studien zur Perseveranz von Täter zeigen aber, daß weder die Art der späteren Straftat noch die Schwere mit der notwendigen Sicherheit vorausgesagt werden können. Vielmehr sind polymorphe Tatbegehungen über Deliktsbereiche hinaus eher die Regel als die Ausnahme. Insofern ist bei gutachterlichen Aussagen zur Art und Weise der späteren Delinquenz selbst bei auf den ersten Blick eindeutig erscheinenden Karriereverläufen Zurückhaltung angebracht, zumal retrospektiv die Karriere immer nur anhand der offiziellen Daten (Strafregisterauszüge, die zudem oft fehlerhaft oder unvollständig sind⁸; in den Akten vorhandene frühere Urteile; Strafvollstreckungs- oder Bewährungshilfe-Akten) beurteilt werden kann und ein mit Sicherheit vorhandenes Dunkelfeld unbeachtet bleibt.

⁶ Feltes, Th., Sicherungsverwahrung. In: Kriminologie Lexikon, hrsg. von H.-J. Kerner, Heidelberg 1991, S. 297 f.

⁷ Während ältere Studien davon ausgingen, daß dies nicht der Fall sei, weiß Kern anhand einer Analyse der Gefangenenpersonalakten der JVA Bruchsal im Jahr 1994 nach, daß dort schwere Gewaltdelikte überwogen; Kern, ZfStrVo 1, 1997, S. 19

⁸ Die forensische Erfahrung mit in die Hauptverhandlung eingebrachten Strafregisterauszügen zeigt, daß in einer nicht geringen Zahl von Fällen (schätzungsweise 10-20 %) die Angaben in den Auszügen aus dem Bundeszentralregister entweder unvollständig sind (begangene und abgeurteilte Straftaten sind nicht erfaßt, obwohl sie enthalten sein müßten) oder aber unzulässigerweise enthalten sind (obwohl längst hätte gelöscht werden müssen). In manchen Fällen liegt auch beides gleichzeitig vor

Nach §§ 80 a, 246 a StPO ist - wie bereits angedeutet - bei der (beabsichtigten) Verhängung von Sicherungsverwahrung die Anhörung eines Sachverständigen vorgeschrieben. Die Frage ist, welcher Sachverständige über die dafür notwendige und verlangte besondere Sachkunde und Erfahrung verfügt, um solche Gutachten abzugeben. In der Regel besteht das im Zusammenhang mit der Verhängung einer Sicherungsverwahrung abzugebende Gutachten aus zwei Teilen:

- a) der Frage nach die Schuldfähigkeit mindernden oder ausschließenden, psychiatrisch oder neurologisch bedeutsamen Persönlichkeitsmerkmalen und
- b) einer **Prognose**, die Auskunft darüber geben soll, ob und ggf. welche Taten nach einer Entlassung des Täters aus dem Vollzug zu erwarten sind.

Nach der Überschrift des § 246 a StPO ist ein "ärztlicher" Sachverständiger "über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten" zu vernehmen. Nach der Studie von Kinzig handelt es sich dementsprechend bei den herangezogenen Sachverständigen in aller Regel um Psychiater bzw. Neurologen (bei 88,9 % der Gutachten insgesamt und bei 104,8 % der Gutachten in der Gruppe, in der gegen die Probanden Sicherungsverwahrung angeordnet wurde). Wenn Psychologen herangezogen werden, dann immer nur ergänzend zu einem psychiatrischen bzw. neurologischen Gutachter. Ein Kriminologe ohne fachärztliche Ausbildung fand sich bei den von Kinzig untersuchten 314 Tätern bzw. 370 Gutachten nicht⁹; lediglich ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, der als Universitätsprofessor für Kriminologie tätig war, erstellte solche Gutachten. Obwohl nach der h.M. die Überschrift bei § 246 a StPO nicht zum Gesetzestext gehört, werden somit praktisch ausschließlich Ärzte als (Haupt-)Gutachter beteiligt. Damit sind wir bei dem **zweiten Problem**:

Wieso werden praktisch ausschließlich Ärzte für die Begutachtung herangezogen?

Als Antworten auf diese Frage bietet sich an:

- a) Es gibt keine Fälle ohne solche (psychopathologischen) Aspekte, so daß die ohnehin bestellten psychiatrischen Sachverständigen die Prognoseentscheidung "quasi nebenbei" mit erledigen.

Nach Kinzig werden selbst bei den Probanden, bei denen Sicherungsverwahrung verhängt wird, insgesamt 16,7 % als "gesund" diagnostiziert, bei den Nicht-Sexual-, Raub- oder Totschlagstätern sogar 27,4 %. In der Kontrollgruppe sind dies (erstaunlicherweise) lediglich 14,5 %¹⁰. Damit ist offensichtlich, daß es sich bei einem nicht unerheblichen Teil der begutachteten Personen um "gesunde" Täter ohne psychopathologischen Befund handelt.

⁹ Kinzig, J., Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Freiburg 1996 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 74, edition iuscrim) 1996, S. 313

Selbst bei den anderen Angeklagten, bei denen die psychiatrischen Gutachter entsprechende Hinweise auf psychische Krankheiten gefunden haben, ist dadurch nicht automatisch die Aussage verbunden, daß diese Krankheiten direkt oder indirekt mit der (Art und Weise der) Tatbegehung in Verbindung stehen müssen. Gerade bei dieser Personengruppe besteht dann, wenn eine lange kriminelle Karriere mit meist langen Gefängnisaufenthalten vorliegt, ein besonderes Bedürfnis für eine kriminologische und nicht- psychiatrische Begutachtung. Hier ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, die sozialen oder lebensweltlichen Probleme des Angeklagten nicht zu pathologisieren oder psychiatrische Befunde mit kriminologischer Auffälligkeit auch dort zu verknüpfen, wo keine Beziehungen bestehen. Ansonsten können damit nicht nur für die aktuelle gerichtliche Entscheidung, sondern möglicherweise auch für spätere therapeutische oder sonstige Vollzugsmaßnahmen falsche Ausgangspunkte vorgegeben werden.

b) Es stehen keine entsprechenden kriminologischen Gutachter zur Verfügung. Entsprechende Gutachter (also Kriminologen) gibt es sicherlich auch in Deutschland, auch wenn es das Berufsbild des Kriminologen hier nicht gibt und die Kriminologie es auch in den letzten 30 Jahren nicht geschafft hat, einen entsprechenden Bedarf für ein solches Berufsbild zu verdeutlichen¹¹. Die Frage ist, ob sich die in Deutschland (überwiegend an juristischen Fakultäten tätigen) Kriminologen in den letzten Jahren und Jahrzehnten für solche Aufgaben empfohlen bzw. angeboten haben. Möglicherweise zeigt auch die grundsätzliche Verweigerung einiger Kriminologen in den späten 60er und 70er Jahren, an solchen "Stigmatisierungsprozessen" mitzuwirken, hier ihre späten Auswirkungen.

c) Es wird als rechtlich nicht zulässig angesehen, Nichtärzte mit solchen Gutachten zu betrauen.

Die rechtliche Unzulässigkeit der Einschaltung eines Kriminologen als Gutachter bei § 66 StGB kann - wie bereits angedeutet - auch nicht aus der Tatsache abgeleitet werden, daß die Überschrift des § 246 a StGB ausdrücklich vom "ärztlichen Sachverständigen" spricht. Die Einschaltung (zumindest auch) eines Kriminologen ist auch nach der Rechtsprechung zumindest zulässig, aufgrund der besonderen Aufgabenstellung des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB sogar geboten (Prognose der Wiederholungsgefahr). Daß dabei ggf. vertrauensvoll mit einem Psychiater oder Neurologen zusammenzuarbeiten ist, der den psychopathologischen

¹⁰ Kinzig aaO., S. 328

¹¹ Der an der Universität Hamburg angebotene Aufbaustudiengang Kriminologie hat es ebenfalls in der Zeit seines langjährigen Bestehens nicht geschafft, ein Berufsbild des Kriminologen in Deutschland zu etablieren und einen entsprechenden Bedarf für die dort ausgebildeten Personen zu schaffen. Möglicherweise liegt dies daran, daß der in anderen Zusammenhängen (z.B. bei Berufsakademien oder Fachhochschulstudiengängen) gepflegte intensive Praxisbezug vernachlässigt wird

Teil der Begutachtung trägt, versteht sich von selbst.

d) Die Gerichte weigern sich, Nichtärzte als Gutachter zu berufen. Möglicherweise könnten sich die Gerichte weigern, Nicht-Ärzte zu Gutachtern zu bestellen. Praktische Erfahrungen hierfür liegen nach meiner Erkenntnis nicht vor. Vielmehr zeigten die Richter und die anderen Verfahrensbeteiligten in den Verfahren, in denen der Verfasser als kriminologischer Gutachter tätig war, große Aufgeschlossenheit gegenüber kriminologischen Überlegungen und waren für die Unterstützung von dieser, bislang unterschätzten wissenschaftlichen Disziplin dankbar.

Die Prognose soll nach allgemeiner Auffassung auf den sog. "modernen statistischen und kriminologischen Methoden" aufbauen. Hier stellt sich das **dritte Problem:**

Welches sind diese modernen statistischen und kriminologischen Methoden?

Bereits oben wurde darauf hingewiesen, daß nach wie vor keine gesicherten Erkenntnisse darüber bestehen, ob und ggf. welche Prognosemethoden tatsächlich valide genug sind, um die Basis für ein Gutachten bei Gericht und damit für eine gerichtliche Entscheidung abzugeben. Schöch hat betont, daß (mit einer Ausnahme¹²) bislang keine Evaluation von forensischen Gutachten bzw. darauf aufbauenden Prognoseentscheidungen erfolgt ist. Andererseits wissen wir z.B. aufgrund der Studie von Streng zur richterlichen Entscheidungsfindung, daß verschiedenste individuelle wie strukturelle Variablen Entscheidungen im juristischen Kontext beeinflussen und bei gleicher, sogar schriftlich fixierter Ausgangssituation sehr unterschiedliche Beurteilungen produzieren können¹³.

Das Gutachten sollte auch aus diesem Grund so gestaltet sein, daß die Annahmen und Schlußfolgerungen für das Gericht und auch für die anderen Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar sind. In der Wissenschaft strittige Bewertungen sind vom Gutachter entsprechend deutlich zu machen. Aufgrund seiner besonderen Funktion ist der Gutachter dabei nicht verpflichtet, eindeutige Aussagen zu bestimmten Fragen zu machen, sofern ihm dies aufgrund der wissenschaftlichen Sachlage und des allgemeinen Kenntnisstandes in seinem Fachgebiet nicht möglich ist. Unklarheiten und "Restrisiken" sind dabei besonders zu erläutern.

Hier liegt ein (allerdings nicht auf die Begutachtung im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung beschränktes) allgemeines **viertes Problem:**

Wie geht der Gutachter mit den Erwartungen des Gerichtes um, möglichst genaue Aus-

¹² Schöch hat hier auf Leferenz verwiesen, der durch einige seiner Doktoranden die Ergebnisse seiner eigenen Gutachten hat überprüfen lassen

¹³ Streng, F., Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, Heidelberg 1984

sagen zu machen und Zweifel auszuräumen? Und wie hält er es mit der Zurückhaltung bei der juristischen Bewertung der von ihm abgegebenen wissenschaftlichen Stellungnahmen bzw. Ergebnissen?

Im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung stellen sich besondere Probleme dann, wenn der Angeklagte nicht geständig ist und die wesentlichen Tatsachen, auf die das Gutachten aufbauen kann oder muß, im Zusammenhang mit den angeklagten bzw. abzuurteilenden Taten stehen. Das gilt besonders dann, wenn die Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 2 StGB - ohne frühere Vorverurteilungen oder Freiheitsentziehungen - verhängt werden soll und daher auch keine einschlägigen Vorverurteilungen vorliegen. Da das Gutachten **vor** der Urteilsverkündung abzugeben ist und der Gutachter insbesondere zur Frage der Gefährlichkeit und der Hangtäter-Eigenschaft Stellung zu nehmen hat, muß er die Taten, auf denen sich die Gefährlichkeit möglicherweise aufbaut, als erwiesen unterstellen, auch wenn sie der Angeklagte bestreitet. Er darf dabei aber nicht in die Rolle des Richters verfallen und die Beweise rechtlich würdigen oder die subjektiven Aspekte bei der Tatbegehung berücksichtigen. Vielmehr muß der Sachverständige sein Gutachten mit der Einschränkung abgeben, daß das Gericht zu der Entscheidung kommt, daß die dem Angeklagten vorgeworfenen Taten sich tatsächlich so ereignet haben und als bewiesen anzunehmen sind. Auch aus diesem Grund ist es im übrigen unabdingbar, daß der mit der Begutachtung betraute Sachverständige von Anfang an der Hauptverhandlung teilnimmt, weil er nur so die entsprechenden Informationen bekommt und darüber hinaus auch den Angeklagten und sein Verhalten vor Gericht beobachten kann¹⁴.

Somit haben wir hier das ***fünfte Problem:***

Kann ein Gutachter unter diesen Voraussetzungen (d.h. noch nicht erfolgte Verurteilung wegen einer oder mehrerer Taten, zu denen der Sachverständige Stellung zu nehmen hat) sein Gutachten tatsächlich unparteiisch und neutral abgeben?

Im Ergebnis wird es hier entscheidend darauf ankommen, ob und ggf. wie der Sachverständige diese Problematik vor Gericht transparent macht. Er darf keinesfalls durch seine Äußerungen zur einer Vor-Verurteilung des Angeklagten beitragen oder die anderen Verfahrensbeteiligten durch ungeeignete Formulierungen von der (noch nicht gerichtlich fest-

¹⁴ Dies kann insbesondere bei Sexualstraftaten oder bei Kindesmißbrauch ganz erhebliche Bedeutung besitzen, wenn es dort zu einem Zusammentreffen des Angeklagten mit dem oder den Opfern kommt. Aus dem verbalen und nonverbalen Verhalten des Angeklagten, aber auch des oder der Opfer können möglicherweise wichtige Rückschlüsse auf den früheren Umgang des Angeklagten mit dem Opfer, auf Strukturen der Kommunikation zwischen diesen Personen und auf Machtstrukturen gezogen werden, die es dem Sachverständigen erlauben, Tatabläufe, aber auch Einlassungen des Angeklagten oder der Opfer besser zu verstehen. In diesem Zusammenhang kann die Aufgabe des Sachverständigen auch darin bestehen, durch geeignete Befragung des Angeklagten oder des bzw. der Opfer oder Zeugen dieser Strukturen auch für die anderen Verfahrensbeteiligten transparent werden zu lassen

gestellten) Schuld überzeugen.

Damit steht ein ganz wichtiges *sechstes Problem im Mittelpunkt:*

Das Verhältnis des Sachverständigen zu den anderen Verfahrensbeteiligten.

Der Sachverständige wird nach der Rechtsprechung und weit verbreiteter Meinung im Schrifttum als Richtergehilfe angesehen. Bendlar geht dabei davon aus, daß sich der Sachverständige mit der Einführung des § 161 a StPO im Jahre 1974 vom "Gehilfen des Richters" zum "Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft" gewandelt habe¹⁵. Tondorf und Waider¹⁶ schreiben dazu: "Dies führt in der Praxis dazu, daß diese Sachverständigen, einmal bestellt, Verteidiger mit ihren Fragen 'im Regen stehen lassen' - sie den Verteidiger scheuen, wie der Teufel das Weihwasser, sich weigern, dem Verteidiger Einsicht auch in die Beweisstücke zu geben". Nach ihrer Auffassung kommen solche "Berührungsängste" nicht von ungefähr: "Kooperative Sachverständige - ob bestellte oder präsenste - stoßen oft auf abgrundtiefe Skepsis bei den Staatsanwälten beziehungsweise Gerichten. Wird beispielsweise ein lebhaftes Gespräch zwischen dem Verteidiger und dem Sachverständigen in der Gerichtskantine von dem Staatsanwalt beobachtet, führt dies oft zu peinlichen Fragen in der Hauptverhandlung, bis hin zur Ablehnung des Sachverständigen"¹⁷. Ein im weitesten Sinne kommunikatives Verfahren ist aber notwendig, wenn der Sachverständige sein Wissen und die Ergebnisse seines Gutachtens den Verfahrensbeteiligten tatsächlich vermitteln und beides nicht nur "zu den Akten" geben soll. Die Gefahr, daß der Sachverständige einseitig entweder als "Gehilfe des Richters", als "Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft" oder als "Parteigutachter" für die Verteidigung gesehen wird, besteht möglicherweise dort, wo das Strafverfahren insgesamt wenig kooperativ und kommunikativ gestaltet wird. Gerade die neuere Rechtsprechung des BGH, der in bezug auf Aus- oder Verhandlungen zwischen Verteidigung und Gericht eine Transparenz dieser Gespräche verlangt, sollte hier alle Verfahrensbeteiligten motivieren, einen möglichst offenen und kommunikativen Stil zu praktizieren. Nur in einem solchen Verfahren können sich Opfer, Zeugen und letztlich auch der oder die Angeklagte selbst so äußern, daß eine objektive und produktive Verwertbarkeit für das Verfahrensergebnis gewährleistet ist. In einer von Konflikt und gegenseitigem Mißtrauen geprägten Verhandlungsatmosphäre wird sich auch der Sachverständige schwer tun, seine forensischen Ergebnisse angemessen zu präsentieren um dabei sicher zu sein, daß seine Ausführungen auch tatsächlich nicht nur akustisch, sondern auch vom Inhalt her wahrgenommen werden. Der "Haus- und Hofgutachter" alten Stils, den möglicherweise nur der Kammervorsitzende versteht, weil er ihn schon seit Jahrzehnten kennt und ihm

¹⁵ Bendlar, Der psychowissenschaftliche Sachverständige im Strafverfahren. Vortrag auf dem 21. Strafverteidigertag 1997 in Kassel (zitiert nach Tondorf/Waider 1997- s. nächste FN)

¹⁶ Vgl. Tondorf, G., H. Waider, Der Sachverständige, ein "Gehilfe" auch des Strafverteidigers? In: StV 1997, S. 493 ff., S. 494 m.w.N.

¹⁷ Tondorf/Waider aaO.

daher (und nicht wegen seiner wissenschaftlichen Seriosität) vertraut und dessen Ausführungen für die anderen Verfahrensbeteiligten (einschl. Angeklagten) kaum nachvollziehbar sind, sollte der Vergangenheit angehören. Gerade der kriminologische Gutachter sollte sich als Kommunikator zwischen den Verfahrensbeteiligten und zwischen (auch strittigen) wissenschaftlichen Erkenntnissen und richterlicher Entscheidungsfindung verstehen. Kommunikator zwischen den Verfahrensbeteiligten meint dabei nicht, daß er in die Rolle des Verhandlungsführers schlüpft; vielmehr geht es darum, daß es auch und gerade Aufgabe des Sachverständigen sein muß, Motive und Verhaltensweisen des Angeklagten, möglicherweise aber auch des Opfers oder der Zeugen dem Gericht und den anderen Verfahrensbeteiligten transparent zu machen und im Hinblick auf die Bedeutung für sein späteres Gutachten zu bewerten. Gerade der Ablauf der Hauptverhandlung und die sich dort ereignenden Geschehnisse können von den anderen Verfahrensbeteiligten (und dabei insbesondere von den Schöffen, die die Aktenlage nicht kennen) besonders gut nachvollzogen und zugeordnet werden, wenn es dem Sachverständigen gelingt, an diesen Beobachtungen anzuknüpfen und darauf sein Gutachten aufzubauen.

3. Die Prognose gemäß 66 Abs.1 Nr. 3 StGB

3.1 Allgemeines

Bei der nach § 66 Abs.1 Nr. 3 StGB zu erstellenden Prognose handelt es sich nach ganz h.M. um eine sog. **Gefährlichkeitsprognose**, bei der festzustellen ist, ob der Angeklagte für die Allgemeinheit gefährlich ist, weil die "**bestimmte Wahrscheinlichkeit**" besteht, daß er auch in Zukunft Straftaten begehen wird. Bei diesen Straftaten muß es sich um solche Taten handeln, die eine "erhebliche Störung des Rechtsfriedens" darstellen. Bei § 66 Abs. 2 StGB soll zusätzlich der "gefährliche Hangtäter" erfasst werden, der sich bisher der Strafverfolgung entziehen konnte, namentlich der "unentdeckt gebliebene gefährliche Serientäter"¹⁸.

Die Aufgabe des Sachverständigen besteht nun darin, sich gutachterlich über die Gesamtheit der Faktoren zu äußern, die für die Beurteilung des "Hanges" und der zu stellenden Gefährlichkeitsprognose bedeutsam sind¹⁹. Dabei handelt es sich bei diesen Faktoren sowohl um in der Persönlichkeit des Angeklagten liegende Merkmale, vor allem aber um Verlaufsmuster krimineller Karrieren und um Faktoren, die aus anderen Bereichen stammen und für einen möglichen Rückfall von Bedeutung sein können.

Bei der Erstellung seines Gutachtens orientiert sich der Gutachter dabei in der Regel an folgenden Akten, Berichten o.a. Materialien:

¹⁸ Vgl. zu diesen und weiteren Definitionen BGH NJW 76, 300; BGH NSTZ 89, 67; Stree in Schönke-Schröder, 25.Auflage 1997, 66 Rdnr. 47; Fischer in Dreher/Tröndle 1999, 66 Rdnr.7

¹⁹ Vgl. BGH StrafV 1994, S.231

- a) bereits vorliegenden anderen (z.B. nervenfachärztlichen, psychiatrischen oder rechtsmedizinischen) Gutachten
- b) Berichten der Gerichts- oder Bewährungshilfe, sofern diese zur Verfügung stehen bzw. gestellt worden sind²⁰
- c) den aktuellen Verfahrensakten bzw. dem Gutachter vorliegenden Aktenauszügen
- d) der Lebensgeschichte des Probanden, wie sie sich entweder aus seinen eigenen Schilderungen (in der Hauptverhandlung oder in einem dieser vorausgehenden Gespräch mit dem Gutachter) ergibt und
- e) dem, wie der Gutachter den Probanden (vor Gericht oder im Vorgespräch) erlebt hat.

3.2 Die Voraussetzungen des § 66 StGB im Einzelnen

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung setzt nach der ganz herrschenden Meinung voraus, daß die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten seine "Eigenschaft als Hangtäter" und seine "Gefährlichkeit für die Allgemeinheit" ergibt²¹. Die "Allgemeingefährlichkeit" des Hangtäters wird im allgemeinen aus den beiden Faktoren "Wahrscheinlichkeit erneuter Straftaten" und "besondere Schwere der Straftaten" abgeleitet. Dabei soll die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergeben, daß von ihm weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind. Weitere Verbrechen dieser Art sollen mit mehr als dem Durchschnitt der Fälle entsprechendem Unrechtsgehalt zu erwarten sein. Erscheint der Angeklagte infolgedessen als gefährlich für die Allgemeinheit, dann ist nach der Rechtsprechung das Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 StGB zu bejahen²².

Dabei kann und soll sich der Sachverständige nur zur Frage der **Wahrscheinlichkeit** weiterer Tatbegehung sowie zur Frage, **welche** Taten von dem Täter zu erwarten sind, äußern. Die Entscheidung, ob es sich bei diesen **Taten** um solche handelt, die in bezug auf ihre Schwere die besonderen Voraussetzungen erfüllen, hat das Gericht zu treffen.

Bei dem sog. Hang gem. § 66 Abs. 1 und Abs. 2 StGB handelt es sich nach der herrschenden Meinung vor allem in der Rechtsprechung um eine eingewurzelte, aufgrund **charak-**

²⁰ Vereinzelt scheint es hier zu Problemen zu kommen, wenn die Überlassung der entsprechenden Akten mit dem Hinweis auf den Datenschutzes verweigert wird. Sollte in diesen Fällen der Angeklagte nicht der Überlassung zustimmen (und damit die Datenschutzbedenken der aktenführenden Stelle ausräumen), dann wird man unter Verweis auf die besondere Tragweite der Verhängung der Sicherungsverwahrung darauf bestehen müssen, daß diese Akten zumindest dem Gutachter zur Verfügung gestellt werden. Immerhin lassen sich dort u.U. wichtige Hinweise auf bisherige Bewährungs- und Vollzugsverläufe sowie auf sozialarbeiterische oder sonstige Interventionen entnehmen, die für die Frage, ob eine Wiederholungswahrscheinlichkeit besteht ebenso von Bedeutung sein können wie für die Entscheidung, ob andere Maßnahmen als die Sicherungsverwahrung in Frage kommen.

²¹ Vgl. Stree-Schönke-Schröder 25. Aufl. 66 Rdnr. 56 m.w.N.

²² Vgl. BGH NJW 1976, S. 300

terlicher Veranlagung oder durch **Übung** erworbene **intensive Neigung zu Rechtsbrüchen**. Es sei von einer Neigung, etwas immer wieder zu tun, auszugehen. Ein Trieb oder ein Drang sei nicht erforderlich, es reiche die Schwäche, die den Täter immer wieder straffällig werden läßt. Es sei auch unerheblich, worauf der Hang beruht: ob auf Anlage oder Umwelt oder Übung. Hangtäter soll auch derjenige sein, der aufgrund seiner fest eingeschliffenen Neigung ("eingeschliffenes Verhaltensmuster"²³) immer wieder strauchelt, wenn sich die Gelegenheit bietet. Ein Schuldbewußtsein auf Seiten des Täters ist dabei nicht erforderlich, in vielen Fällen sei ein Fehlen sogar typisch für das Vorliegen der Hangtättereigenschaft. Hang verlange "einen eingeschliffenen inneren Zustand des Täters, der ihn immer wieder Straftaten begehen läßt. Hangtäter ist danach derjenige, der dauernd zu Straftaten entschlossen ist oder der aufgrund einer fest eingewurzelten Neigung immer wieder straffällig wird, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet. Hangtäter kann auch derjenige sein, der willensschwach ist und aus innerer Haltlosigkeit Tatanreizen nicht widerstehen vermag"²⁴.

Früher wurden die Ursachen des Hanges "in wesentlich milieubedingten Persönlichkeitszügen (wie mangelnde Fähigkeit zu sozialem Kontakt, geringes affektives Steuerungs- und Anpassungsvermögen, gesteigerte Aggressivität, Unvermögen zur Bewältigung innerer Konfliktspannungen)"²⁵ gesehen. Inzwischen werden Hinweise auf die Herkunft eines Angeklagten als Beweis für ein anlagemäßiges Verbrechen eher abgelehnt²⁶.

3.3 Zur Prognose

In bezug auf die zu erstellende Prognose ist davon auszugehen, daß bei keinem Menschen, sei er sozial auffällig oder nicht, eine sichere Sozialprognose oder eine sichere Vorhersage über zukünftige psychische Reaktionen möglich ist. Göppinger schreibt dazu: *"Jede Prognose muß mit Bedingungen rechnen, die in der Zukunft liegen und daher noch unbekannt sind. Dies gilt besonders für die Voraussage sozialer Verhaltensweisen, die sich schon angesichts der vielfältigen Wirkungsfaktoren, durch die sie bestimmt werden, niemals vollständig zu einem bestimmten Zeitpunkt erschließen lassen. Man sollte sich grundsätzlich bei allen Überlegungen zur Prognose klarmachen, daß man bei **keinem** Menschen, also auch nicht bei den sozial unauffälligen Persönlichkeiten, eine sichere Sozialprognose oder eine sichere Prognose über zukünftige psychische Reaktionen stellen kann. Deshalb darf aber auch von der Kriminologie nicht erwartet werden, sie könne jemals mit ganz neuen und verlässlichen Methoden zu einer verbindlichen Aussage hinsichtlich des künftigen Le-*

²³ BGH NStZ 88, 497

²⁴ Detter, K., Zum Strafzumessungs- und Maßregelrecht. In: NStZ 1995, S. 218

²⁵ BGH NJW 1976, S. 300

²⁶ Vgl. BGH NStZ 1996, S. 353

galverhaltens einer Persönlichkeit kommen²⁷".

Wenn es keine verbindliche Aussage hinsichtlich des künftigen Legalverhaltens einer Person geben kann, dann wird sich die Prognosestellung stets nur auf eine Wahrscheinlichkeitsbestimmung, auf die Bewertung eines Wahrscheinlichkeitsgrades beschränken müssen, der in Extremfällen sehr hoch ist, zum Mittelfeld hin aber abnimmt. Die Frage ist, ob diese Wahrscheinlichkeitsangabe, die insbesondere auch vom Gericht erwartet wird, mit tatsächlichen Prozent-Angaben verknüpft werden kann. Im Gegensatz zur Medizin, wo zumindest einzelne Prognosestellungen leichter abschätzbar in ihrem Zuverlässigkeitsgrad sind, ist im sozialen Bereich (und bei einer Rückfallprognose handelt es sich um eine soziale und nicht um eine medizinische Prognose) eine Aussage über zukünftige Entwicklungen immer mit Unwägbarkeiten behaftet, die in der Natur der Sache liegen: Die soziale Entwicklung (und damit auch eine kriminelle Karriere) eines Menschen wird von einer unendlichen Anzahl von Faktoren beeinflusst, die weder intuitiv noch statistisch erfaßt werden können.

Für die Frage, ob die Wiederholung gleicher oder ähnlicher Taten zu erwarten ist, soll neben den Situationen, aus denen die bisherigen Taten entstanden sind, die Einstellung des Angeklagten zu seinen Taten von Bedeutung sein, wobei hier das Problem der Verifizierung der Einlassungen des Probanden oder der Interpretation nonverbaler Äußerungen im Vordergrund steht.

Oftmals wird vom Gericht eine explizite Distanzierung von den Taten, eine auch emotionale Beschäftigung des Angeklagten mit den Tatvorwürfen oder so etwas wie "Reue" verlangt oder zumindest erwartet - und entsprechend reagieren Strafverteidiger bei der Beratung ihres Klienten.

Eine der Grundfragen ist immer wieder, ob und ggf. in wieweit die frühkindliche und kindliche Entwicklung eines Angeklagten herangezogen und zur Erklärung der Taten bzw. zur Interpretation der Verhaltensweisen oder zur Prognosestellung insgesamt benutzt werden kann. Oftmals gibt es hier hunderte anderer Menschen, die eine gleiche biographische Entwicklung erlebt haben und nicht straffällig geworden sind.

Zur Wahrscheinlichkeit weiterer Taten ist zu bemerken, daß der Bereich zwischen der reinen **Möglichkeit** weiterer Straftaten und der (mehr oder weniger absoluten) **Sicherheit**, daß solche Straftaten begangen werden, näher zu bestimmen ist. Dabei besteht die Möglichkeit erneuter Taten praktisch immer und kann daher keine Gefährlichkeit des Täters begründen. Andererseits kann von einer auch nur relativen Sicherheit, daß weitere Straftaten zu erwarten sind, aus der generellen Beschränktheit von Prognosen nicht ausgegangen

²⁷ Göppinger, H., Kriminologie, 4. Aufl. München 1980, S. 333
12

werden. Vielmehr wird von einer bestimmten, d.h. aufgrund von konkreten Anhaltspunkten festgestellten **Wahrscheinlichkeit** auszugehen sein, wobei die konkreten Anhaltspunkte für die Annahme einer solchen Wahrscheinlichkeit deutlich zu bezeichnen sind. Diese Anhaltspunkte werden z.B. in einer besonderen Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten gesucht (und gefunden), oder auch z.B. der Reaktion des Angeklagten auf das gegenwärtige Verfahren (wenn z.B. weder die Dauer noch der Ablauf des jetzigen Verfahrens bzw. der Untersuchungshaft bei dem Angeklagten zu einem Überdenken seiner Verhaltensweisen geführt hat). Erweckt der Angeklagte vor Gericht den Eindruck, daß er z.B. nach wie vor der Auffassung ist, daß er im Recht ist und ihm von der Justiz unrecht getan wird, so wird dies nach h.M. eher für als gegen eine hohe Wiederholungswahrscheinlichkeit sprechen.

Die Anwendung sogenannter "**Prognosetafeln**", die aufgrund ihres mathematischen Aufbaus solche Berechnungen erlauben würden, gilt inzwischen als überholt, auch wenn die in diesen Tafeln enthaltenen Faktoren oder Merkmale nach wie vor eine wichtige Rolle bei der Begutachtung spielen.

Als Faktoren oder Indikatoren für das Vorliegen eines Hangs sollen so z.B. neben früheren Delikten bzw. vielfachen und erheblichen Vorstrafen vor allem erziehungswidrige Verhältnisse, Frühkriminalität, schlechte schulische und berufliche Ausbildung, lange Haftaufenthalte, eine schnelle Tatfolge, die Steigerung der kriminellen Intensität durch zunehmend schwerere Taten in schnellerer Abfolge und eine brutale Vorgehensweise in Betracht kommen²⁸.

Grundsätzlich geht man bisher davon aus, daß die verschiedenen Methoden der Prognosestellung (intuitive Prognose, klinische Prognose und statistische Prognose²⁹) grundsätzlich vom (statistisch überprüfbar) Ergebnis her gleichwertig sind. So konnte z.B. in einem früheren Vergleich von Prognoseergebnissen, die mit einer Prognosetafel gewonnen wurden mit intuitiven Prognosen von Vollzugsbeamten kein Unterschied im Hinblick auf die Treffsicherheit festgestellt werden; beide Methoden waren im Grunde nicht treffsicherer als der Zufall.

Andererseits kann man davon ausgehen, daß bestimmte Prognosemethoden bei bestimmten Tätertypen durchaus unterschiedliche Bedeutung besitzen können. Während z.B. die statistische Prognose bei einer typischen kriminellen Karriere, die in der Jugendzeit beginnt und im Alter endet, Vorzüge hat, dürfte die medizinisch-psychiatrische Prognose vor allem dann von Vorteil sein, wenn es sich um Täter handelt, die über massive psychische Probleme verfügen.

²⁸ Vgl. die Nachweise bei Kinzig 1996, S. 55

²⁹ Vgl. Göppinger aaO., Eisenberg, U., Kriminologie, 4. Aufl., Köln u.a. 1995, S. 212 ff.; Kaiser, G., Kriminologie. Ein Lehrbuch. 3. Aufl., Heidelberg 1996, S. 959 ff.; Platz, W.E., Dissozialität oder Sucht: Die Prog-

Der Gutachter sollte sich vor Gericht auf das Aufzeigen von Risikofaktoren künftiger Delinquenz beschränken³⁰. Eine Prognose ist eine Wahrscheinlichkeitsvorhersage, die von ihren methodischen Voraussetzungen her nicht auf den Einzelfall anwendbar ist. Dies wird leider zu oft übersehen bzw. nicht angemessen berücksichtigt. Voraussetzung für eine angemessene Bewertung der Prognoseentscheidung ist aber, daß der wissenschaftliche Hintergrund der Prognosestellung von den anderen Verfahrensbeteiligten eingeschätzt werden kann und daß die Schlußfolgerungen des Gutachtens für den Außenstehenden nachvollziehbar gemacht werden. Das gesamte Gutachten sollte wissenschaftlich fundiert, rational und transparent gestaltet sein³¹.

Dies bedingt aber wiederum, daß ein Prognosegutachten oftmals nicht zu einem eindeutigen, klaren Ergebnis kommen kann, sondern daß unterschiedlich zu bewertende Aspekte aufgezeigt und Hinweise zur Gewichtung gegeben werden. Dabei ist vor allem bei einer Begutachtung im Verlaufe eines Prozesses bzw. einer Hauptverhandlung auch das Problem zu berücksichtigen, daß der Gutachter quasi alternativ Stellung nehmen muß: Er muß die der Anklage zugrundeliegenden Fakten, Aussagen und Beweismittel zum einem für sich selbst bzw. für die Bedeutung für seine gutachterliche Tätigkeit würdigen, zum anderen muß er die eigentliche Beweiswürdigung dem Gericht überlassen. Ob z.B. ein dem Tatvorwurf zugrundeliegendes Geschehen (oder ein Motiv oder ein Verhalten) als wahr angenommen wird, muß das Gericht nach der Ermittlung und Erörterung der Tatsachengrundlagen und der auch für die Prognoseentscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte entscheiden³². Das Gericht trifft seine Entscheidung aber erst **nach** der Abgabe des Gutachtens. Fraglich ist bei bestimmten Konstellationen auch, ob eine naheliegende Gefahr künftiger Übergriffe gegenüber Menschen **ausschließlich** im sozialen Nahraum anzunehmen ist. Zur Bejahung der Hangtätereigenschaft muß der Täter nämlich **für die Allgemeinheit** gefährlich sein, wobei das einzelne Opfer als Mitglied der Allgemeinheit zu sehen ist, wenn ihm schwere Schädigung droht. Möglicherweise stellt sich die Frage, ob sich diese potentielle schwere Schädigung nicht durch eine dem bzw. den Opfern zumutbare Änderung der Beziehung zum Täter abwenden läßt³³ bzw. ob sich eine solche Änderung nicht per se im Falle einer Verurteilung durch die Dauer der zu erwartenden Freiheitsstrafe ergibt.

Bei der Frage, ob die angeklagten Taten als Konsequenz eines Hanges erscheinen, soll auch eine Rolle spielen, ob das oder die Opfer (z.B. bei Sexualdelikten) z.B. zu einer Er-

nose. In: Strafverteidiger 1996, S. 234 ff.; Schneider, H.J., Kriminologie, Berlin/New York 1987, S. 308 ff.

³⁰ Nedopil, N., Neues zur Kriminalprognose - Gibt es das? In: Dölling, D. (Hrsg.), Die Täter-Individualprognose, Heidelberg 1995, S. 83 ff., S. 88; s.a. Nedopil, N., Forensische Psychiatrie, Stuttgart 1996

³¹ Dölling, D., Perspektiven kriminologischer Prognoseforschung. In: D. Dölling (Hrsg.), Die Täter-Individualprognose, Heidelberg 1995, S. 129 ff.

³² Vgl. dazu die Forderungen der 8. Alsberg-Tagung, DRiZ 70, 1992, S. 80 f. sowie Dölling 1995, S. 138

³³ Vgl. Kinzig 1996 aaO.

wartungshaltung des Angeklagten mit beigetragen haben³⁴. Diese Feststellung ist vor dem Hintergrund der seit längerem andauernden Diskussion um die Verfolgung und Bestrafung der Vergewaltigung (auch in der Ehe) aber kritisch zu bewerten, wenn sie für die Frage des "ob" bei der Tatbegehung herangezogen wird. Bei der Strafzumessung und vor allem aber bei der Frage, ob über die schuldangemessene Strafe hinaus bestimmte Sicherungsmaßnahmen oder Maßregeln zu verhängen sind, kann diese Frage allerdings gestellt werden. Schließlich ist insbesondere auch berücksichtigen, wenn der Angeklagte (bei einer entsprechend langen Freiheitsstrafe) nach dem Ende der Strafverbüßung möglicherweise nicht mehr im Sinne der jetzigen Taten gefährlich sein wird. Dies ist auch nach der Auffassung der Rspr. intensiv zu prüfen³⁵. Ob allerdings mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die Gefährlichkeit bei Ende des Strafvollzuges z.B. bei Sexualdelikten nicht mehr besteht, ist i.d.R. eher zweifelhaft. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sind keine Sexualdelikte i.e.S. sind, sondern primär Gewalt- bzw. Aggressionsdelikte, bei denen der Täter eine besondere Machtdominanz zum Ausdruck bringen will. Sexualität ist nur das Mittel, um unterdrückte Aggressionen auszuleben. Nicht die Sexualität steht im Vordergrund, sondern die Aggression oder Dominanz, die auf Unterwerfung zielt³⁶.

Die bloße Möglichkeit künftiger Besserung oder die Hoffnung auf künftig sich ändernde Lebensumstände können sicherlich eine Gefährlichkeit nicht ausräumen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, daß in der Person oder in dem Lebensumfeld des Angeklagten in absehbarer Zeit entscheidende Veränderungen eintreten werden, lassen sich aber oftmals schon deshalb nicht finden, weil (auch die jüngste) Vergangenheit des Probanden vom bzw. im Strafvollzug bestimmt war und hier "Veränderungen" zumal positiver Art eher unwahrscheinlich sind.

Man wird aufgrund allgemeiner kriminologischer Erkenntnisse bei lebensälteren Angeklagten oftmals davon ausgehen dürfen, daß sowohl das Alter des Probanden als auch die Erfahrung des jetzigen Strafverfahrens und des ggf. verhängten Strafvollzugs für eine Abflachung der Aktivitäten des Angeklagten nach dem Strafvollzug sprechen. Hier ist dann zu prüfen, ob die Sicherungsverwahrung nach der Strafverbüßung noch sinnvoll ist, weil die (objektive wie subjektive) Gefährlichkeit des Täters nach Verbüßung einer ggf. langen Freiheitsstrafe möglicherweise nicht mehr besteht³⁷. Ggf. kann hier aber auch nach der Strafverbüßung die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung gem. § 67 c Abs. 1 StGB ausgesetzt werden.

Nach § 62 StGB ist bei der Entscheidung, ob Sicherungsverwahrung anzuordnen ist, der

³⁴ Vgl. hierzu BGH NStZ 1995, S. 179

³⁵ Vgl. dazu BGH MDR 1996, S. 881; BGH NStZ 1993, S. 78

³⁶ Sick ZStW 103, 1991, S.56; Schmidt-Siegert, Die Polizei 1989, S. 98

³⁷ Vgl. dazu BGH NStZ/D 95, 218; BGH NStZ 93, 78; Hanak LK 66 Rdnr. 151, Stree SS 25. Aufl. 66 Rdnr. 57 f.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Danach darf die Maßregel nicht angeordnet werden, "wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht". Hier ist dann auch die Frage zu stellen, ob kein milderes Mittel zur Verfügung steht und geeignet ist, den Schutz der Allgemeinheit bzw. der gefährdeten Personen zu gewährleisten³⁸.

³⁸ Vgl. Kinzig 1996, S.63